

Laibacher Zeitung.

Nr. 173.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Land halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Montag, 2. August.

Insertionsgebühr: Für kleine Insertate bis zu 6 Zeilen 25 kr., größere pr. Seite 6 kr.; bei Österreich Wiederholungen pr. Seite 3 kr.

1875.

Nichtamtlicher Theil.

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsreform.

Der Landeshauptmann in Steiermark, Moritz v. Kaiserfeld, setzt in der "Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung" seine Studien über "Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsreform" fort, er untersucht die neue preußische Kreisordnung einer eingehenden Kritik und gelangt zu nachstehender Expectation:

"Die preußische Kreisordnung mulhet den Organen der Selbstverwaltung eine fortlaufende Uebung von Pflichten und Handlungen im öffentlichen Interesse zu, welche Nebung doch eine immerhin ausgedehnte Kenntnis von Gesetzen und Verordnungen und eine gewisse Vertrautheit mit den Formen der Geschäftsbehandlung erfordert und sie überträgt an die Selbstverwaltung ein Maß öffentlicher und discretionärer Gewalt, welche, um sachlich und im öffentlichen Interesse ausgeübt zu werden, bei ihren Trägern eine Lebensstellung voraussetzt, die sie in den Augen der Verwalteten über den Verdacht von Standesinteressen, von verwandtschaftlicher Beeinflussung oder von Erwerbs- und anderen Rücksichten erhebt.

Wenn man nun schon in Preußen seine liebe Noth hat, für die Aemter des Bezirkvorstehers und des Landrates die geeigneten Persönlichkeiten in der eingesessenen Bevölkerung zu finden, und wenn sich daher das Gesetz veranlaßt sieht, für die Fälle vorzusorgen, daß die geeigneten Persönlichkeiten nicht gefunden werden, so wäre das System der preußischen Kreisordnung bei uns noch viel weniger praktisch, weil bei uns, und namentlich in Steiermark, nach den Erwerbsverhältnissen der Bevölkerung, nach der Vertheilung des Grundbesitzes, nach der üblichen Art der Gutsbewirtschaftung und nach den gesellschaftlichen Gewohnheiten die Elemente einer Selbstverwaltung nach dem Muster der preußischen Kreisordnung noch viel weniger vorhanden sind und daher auch nicht einmal für eine feudale Selbstverwaltung ausreichen würden.

Dennoch bieten die bei uns schon jetzt bestehenden Einrichtungen die Gelegenheit dazu, einerseits der Bevölkerung einen Anteil an der öffentlichen Verwaltung zu gewähren, andererseits aber auch dazu, um insbesondere bei einer Reihe von behördlichen Entscheidungen und Verfassungen, bei welchen es sich um Rechte der Parteien handelt, die nicht dem Privat-, sondern dem öffentlichen Rechte angehören, der Verwaltung den Charakter des persönlichen und willkürlichen zu benehmen.

Es könnte bei uns keinem Anstande unterliegen, den Landgemeinden außer der Verwaltung ihres Vermögens und der auf den Gemeindeverband sich beziehenden

den Angelegenheiten auch die Handhabung der Ortspolizei wie bisher zu überlassen. Einerseits ist die Führung der Ortspolizei auf dem flachen Lande, wenn man dieselbe nicht nach streng bureaukratischen Massstäben beurtheilt, nichts, was die Ortsgemeinden auch in ihrer gegenwärtigen Organisation nicht zu leisten vermöchten. Sieht man von gewissen, oft belagten Ercheinungen ab, für welche jedoch die Gemeinden mit Unrecht verantwortlich gemacht werden, so haben im ganzen die Vorsteher der Landgemeinden unter der Herrschaft der gegenwärtig geltenden Gemeinde-Ordnung begonnen, sich an die Handhabung der Polizei zu gewöhnen und sich in die diesfälligen Gesetze hineinzufinden. Es würde aber auch hierin in der Praxis bereits viel besser stehen, wenn es den Gemeinden nicht an Führung und Ausleitung gänzlich gefehlt hätte. An dieser sollte es aber für die Zukunft nicht mehr fehlen, weil nach dem eingangs erwähnten Gesetze die Handhabung der Ortspolizei dem Gemeindevorsteher übertragen und er für dieselbe der politischen Behörde in directerer Weise verantwortlich ist. Allerdings bleibt noch übrig, daß aus dem Wirkungskreise des Gemeindevorstehers solche Angenden ausschieden werden, welche, wie die Erkenntnisse in Dienstboten-Streitigkeiten, mehr privatrechtlicher Natur sind, oder welche, wie die Fälle von Straferkenntnissen, ihm überhaupt nicht zugemuthet werden sollten. Andererseits muß aber auch den politischen Behörden die Handhabung der Gesetze dadurch ermöglicht werden, daß der Staat oder das Land denselben die unentbehrlichen Hilfsorgane: Aerzte und Thierärzte, Forst- und Bautechniker, zur Verfügung stellt. Um was es sich aber bei der Ortspolizei auf dem flachen Lande handelt, ist nicht das, daß dieselbe durch vom Staaate bestellte Beamte gehandhabt werde, sondern das, daß die Gesetzgebung und die Verwaltungseinrichtungen die Wahrheit zum Ausdruck bringen: daß auch die Localpolizei ein Ausfluß der Staatsgewalt und daß sie, wenn auch gleichzeitig im Interesse der Gemeinde gelegen, doch nur im Namen des Staates und unter seiner Controle auszuüben sei.

Eine andere Einrichtung, die wir in Steiermark besitzen und die, um entsprechendes zu leisten, nur in das Verwaltungssystem besser eingefügt zu werden brauchte, ist in unseren Bezirksvertretungen und Bezirksausschüssen gegeben. Auch diese Institution konnte in der Isolierung, in welcher sie bis jetzt gehalten wurde, ohne Executive und ohne Zwangsgewalt, die ihr, ohne den Kreis administrativer Besugnisse zu verwirren, nicht zugestanden werden durfte, und mit ihrem infolge ihrer Isolierung nothwendigerweise beschränkten Wirkungskreise nur wenig leisten. Dennoch hat diese Institution der Bevölkerung, besonders aber den besitzenden Klassen, bereits einige Uebung im Selbstgovernment gegeben und könnte sie daher, richtig organisiert und richtig geleitet, fast alle die Funktionen der preußischen Kreistage und Kreisausschüsse übernehmen.

Wie in Preußen die Mitglieder des Kreisausschusses, könnten bei uns die Mitglieder des Bezirksausschusses von der Bezirksvertretung aus den eingesessenen Bewohnern des Bezirks für eine bestimmte Functionsdauer gewählt werden. Wie dort, und wie zum Theile gegenwärtig auch schon bei uns, bestände der Bezirksausschuss zum Zwecke der Angelegenheiten des Bezirks, also innerhalb des von der Bezirksvertretung bewilligten Etats zur Besorgung des Strafenwesens des Bezirks, zur Verwaltung der Bezirkssarmentfonds, zur Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Bezirksvertretung u. s. w., dann aber auch zur Wahrnehmung der ihm durch das Gesetz zugewiesenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung. Hierbei hätte der Grundsatz maßgebend zu sein, daß solche Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung und solche Entscheidungen und Verfügungen, bei welchen es sich um wichtige öffentliche Rechte der Gemeinden oder Einzelpersonen handelt, dem Bezirksausschuss zuzuwiesen wären, während andere Angelegenheiten und alles, was nothwendigerweise nur Gegenstand der discretionären Gewalt sein kann, dem Vorsteher des politischen Bezirksamts zu freier und selbständiger Entscheidung verbliebe. Wie theilweise schon gegenwärtig infolge einzelner Specialgesetze, würden dann den Bezirksausschüssen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen über ganz bestimmte Angelegenheiten der Communalverwaltung, in armenpolizeilichen, wasserrechtlichen, wege-, feld-, gewerbe-, bau- und feuerpolizeilichen, sowie in Schulsachen, in Sachen der öffentlichen Gesundheitspflege u. s. w. als competenzmäßige Geschäfte zufallen. Selbstverständlich hätte der Vorsteher des landesfürstlichen Bezirksamtes den Vorst. im Bezirksausschüsse zu führen, die Beschlüsse desselben vorzubereiten und durchzuführen. Da aber die Bezirksausschüsse nicht den Charakter von Verwaltungsgerichtshöfen, sondern nur den einer mit populären Elementen durchsetzten Verwaltungseinrichtung haben sollen, so würden sie auch ihre Entscheidungen auf Grund des actenmäßigen Sachverhaltes und nicht auf Grund des Ergebnisses eines contradictorischen schriftlichen oder mündlichen Verfahrens fällen; sie würden auch dort, wo durch ihre Entscheidungen über öffentliche Rechte der Parteien erkannt wird, den Charakter einer Verwaltungsbehörde beibehalten, daher auch ihre Verhandlungen nicht öffentlich sein könnten.

Allerdings setzt dies — wenigstens hinsichtlich aller jener Angelegenheiten, welche im Berufungswege von den Bezirksausschüssen an die Statthalterei gelangen — auch bei dieser ein collegiales Verfahren und ein Mitwirken des Laien-Elementes voraus, dem dadurch entsprochen werden könnte, daß derlei Gegenstände bei der Statthalterei in einem Senate verhandelt werden, welcher aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern der Statthalterei und des Landesausschusses zusammengestellt würde.

Feuilleton.

Der falsche Erbe.

Roman von Eduard Wagner.

(Fortsetzung.)

Acht Tage später erhielt Frau Vicini einen Brief von Palestro, in welchem er ihr mittheilte, daß in der nächsten Woche seine Hochzeit mit Giuditta stattfinden werde, zu welcher er sie und ihren Mann einzulud.

Die Frau zeigte den Brief Nelly bei ihrem nächsten Besuch und bat sie, denselben für sie zu beantworten. Bereitwillig erfüllte das Mädchen diese Bitte. Frau Vicini lehnte die Einladung ab, ließ ihrem Verwandten mittheilen, daß die braune Ziege sehr krank sei, daß Tomaso einen recht lohnenden Fang gemacht habe und daß der "arme junge Engländer" noch war wie sonst — nicht besser und nicht schlechter.

Diesen Brief nahm Tomaso Vicini an demselben Tage mit nach Palermo, als er seine Fische zum Verkaufe dahin brachte, und gab ihn auf dem Postamt ab.

Am darauf folgenden Morgen war Nelly im Beifall, Guido ihren gewöhnlichen Besuch abzustatten, als sie auf der Terrasse ihrem Vormund begegnete.

Mr. Gildon blieb vor ihr stehen und blickte sie erstaunt an, sie schien ihm heute besonders schön und liebenswürdig mit dem sanften, rosigem Hauch auf ihren

Wangen, mit den freudig strahlenden Augen in ihrer heiteren, fröhlichen Stimmung.

"Ich habe ein Wort mit Ihnen zu sprechen, Nelly," sagte er freundlich. "Das Wetter ist so schön und Sie haben ja keine Eile."

"Durchaus nicht," erwiderte Nelly lächelnd; "aber was haben Sie mir so dringend zu sagen, daß es nicht Zeit hätte bis nach dem Frühstück?"

"Das sollen Sie gleich hören, aber erst entlassen Sie Ihre werthen Jubb's. Sie können so lange ins Haus zurückkehren."

Er machte eine Bewegung mit der Hand und entfernte sich, Mrs. Jubb und ihr Sohn zogen sich auf einen Wint Nelly's gleichfalls zurück.

"Nun," sagte Nelly, ihren Vormund forschend ansehend, "wir sind jetzt allein, was haben Sie mir zu sagen?"

"Kommen Sie mit mir hinab nach der See," entgegnete Gildon. "Schen Sie die Strahlen der Morgensonne in dem Wasser! Welch' eine herrliche Scenerie!"

Nelly blickte ihren Vormund verwundert an.

"Hielten Sie mich nur deshalb zurück, damit ich eine Rhapsode über die Schönheiten der Natur anhören sollte?" fragte sie. "Ich finde nichts Auffallendes in dem Wetter, und die See sieht aus wie immer! Es kommt mir immer verdächtig vor," fügte sie lachend hinzu, "wenn Leute eine Unterhaltung mit dem Wetter oder der Scenerie beginnen, während sie etwas ganz anderes auf dem Herzen haben, das nur nicht gleich über die Zunge will."

Mr. Gildon biß sich auf die Lippen.

"Ich will sogleich bei der Sache beginnen," sagte er. "Ist es Ihnen nicht aufgefallen, daß Sie von der Familie des Consuls noch keine Einladung erhalten haben, daß noch keine der in Palermo wohnenden englischen Familien Sie eingeladen hat?"

"Es ist mir allerdings aufgefallen; aber was soll das?"

"Sie haben die Kirche jeden Sonntag besucht," fuhr Gildon fort, "aber der englische Prediger hat Sie noch nicht ein einziges Mal eingeladen. Wissen Sie warum?"

"Nein. Meine Gedanken haben sich noch nicht viel mit der Sache beschäftigt. Um mit seinen Landsleuten bekannt zu werden, ist es nothwendig, daß man Introductionsbrieve besitzt, und ich dachte, daß Sie welche hätten, da es nicht Ihre Absicht war, nach Palermo zu kommen."

"Ich war bekannt mit dem Consul und hatte meine Legitimation bei mir; übrigens würde es mir, einem Gentleman, einem reichen Gutsbesitzer, einem wohlbekannten früheren Parlamentsmitgliede, leicht werden, die gewünschten Bekanntschaften zu machen." "Warum haben denn die Leute, die Sie vorhin erwähnten, Sie nicht eingeladen?" fragte Nelly. "Wenn sie von Ihrer Achtsamkeit überzeugt sind, würden sie, sollte ich meinen, sich beeilen, Ihre Bekanntschaften zu machen!"

"Ich habe auch verschiedene Bekanntschaften gemacht," erwiderte Gildon. "Die Ursache, Nelly, weshalb wir keine Einladungen erhalten, sind Sie!"

Mit Beruhigung könnte man dann bei einer solchen Einrichtung für einen großen Kreis der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung das Ministerium als eine letzte Instanz entfallen lassen. Die Theilnahme der staatlichen Organe an den Beschlüssen und Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden, die durch die Buzierung populärer Elemente gefährliche Unabhängigkeit dieser Behörden, sowie das Correctiv, welches gegen fehlerhafte Entscheidungen in dem Verwaltungsgerichtshofe gelegen ist, machen das Eingreifen einer dritten und eventuell einer vierten Instanz entbehrlich, so daß die Ministerien nur in jenen Verwaltungssangelegenheiten als letzte Instanz noch einzutreten hätten, welche der selbständigen Entscheidung des Chefs der politischen Behörde überlassen sind.

Man wird geneigt sein, einer solchen Organisation der Verwaltung die Einwendung entgegenzusetzen, daß sie mit dem Grundsatz der Verantwortlichkeit der Regierung sich nicht vereinigen lasse.

Die staatsrechtliche Verantwortlichkeit der Minister wird dadurch gewiß nicht alteriert. Aber auch jene parlamentarische Verantwortlichkeit, welche von der Voraussetzung ausgeht, daß der Minister von allem, was von den Behörden seines Revorts verfügt oder entschieden wird, Kenntnis haben müsse und über alles Aufklärung zu geben habe, wird theilweise schon durch das Bestehen eines Verwaltungsgerichtshofes eingeschränkt. Wenigstens kann nicht angenommen werden, daß in den Fällen streitiger Verwaltung ein Parteirecht verletzt sei, wenn und solange eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht proponiert wird.

Uebrigens sind gegenwärtig sehr wichtige Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung den autonomen Organen der Gemeinde-, Bezirks- und Landesausschüsse zugewiesen und von deren Entscheidungen und Verfügungen geht keine Verufung an die staatlichen Behörden. Der Einfluß, welcher den Organen der Regierung auf diesen Angelegenheiten zusteht, ist ein sehr beschränkter, und es ist daher eine Verantwortlichkeit der Minister für diese Zweige der Verwaltung, mögen dieselben auch noch so sehr vernachlässigt werden, fast gänzlich ausgeschlossen. Eine mit populären Elementen durchsetzte Verwaltung macht die administrative Centralisation in den Ministerien zu einem guten Theile und zwar insbesondere in jenen Fällen entbehrlich, in welchen durch die behördlichen Verfügungen öffentliche Rechte der Parteien berührt, oder welche nach einem vom Gesetze zugelassenen localen Gewohnheitsrechte getroffen werden, weil einer solchen Verwaltung das Bedenken der Willkür, Abhängigkeit und der Unkenntnis örtlicher Verhältnisse in weit geringem Maße entgegensteht, als einer Verwaltung, welche auf dem Grundsatz des bloß persönlichen Ermessens und Entscheidens des Verwaltungsbeamten aufgebaut ist. Bei dem Bestande eines Verwaltungsgerichtshofes wäre in den bezeichneten Fällen eine Appellabilität an die Ministerien für die verwaltungsrechtliche Seite der öffentlichen Administration weder eine Notwendigkeit, noch ein Gewinn, besonders wenn dafür Gewissheit besteht, daß die untere Behörde, der Bezirksausschuß, ihre als gesetzwidrig erklärte Entscheidung zurücknimmt oder aber nach Umständen den Kläger schadlos hält oder mit Zugrundelegung der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes eine neue Entscheidung fällt."

Höherer Unterricht in Frankreich.

Das „Journal officiel“ veröffentlicht das Gesetz über den höheren Unterricht. Dasselbe lautet definitiv und vollständig, wie folgt:

„Wirklich? Bin ich denn ein Ungeheuer, daß die Leute vor mir zurücktrecken? Oder wissen Sie nicht, wer ich bin?“

„O ja, sie wissen recht gut, daß Sie Miss Nelly Wilkins sind, meine Mündel, eine reiche Erbin, Besitzerin schöner Güter in England und das schönste Mädchen, welches jemals in England geboren wurde. Doch ich will Ihnen die Wahrheit sagen, Nelly. Ich habe im Geheimen die Nachricht verbreitet, daß Sie nicht richtig im Kopfe sind, und darum fürchten sich die Leute vor Ihnen.“

Nelly's Gesicht flammt vor Entrüstung.

„Wie konnten Sie eine solche Lüge in Umlauf setzen?“ rief sie. „Nun verstehe ich, warum die Damen mich so mitleidsvoll anblickten. Das war eine schändliche Handlung, Mr. Roderich Gildon!“

„Im Kriege und in der Liebe ist alles erlaubt,“ entgegnete Gildon trocken. „Es war ein lächerlicher Kunstgriff, aber sehr probat. Man hält sie nicht etwa für wahnsinnig, meine Liebe, aber für ein wenig unklug. Sie verstehen wol — was dem Irrsinn nahesteht.“

Die Röthe wich aus Nelly's Gesicht, sie wurde todtenbleich. Sie fühlte, daß Gildon ein solches Gerücht nur ausgesprochen haben konnte, um sie ganz in seine Macht zu bekommen.

„Ich muß diese Verlämmdungen widerlegen,“ sagte sie entrüstet. „Wenn der englische Prediger wieder kommt, werde ich ihm die Sache auseinandersetzen und seine falsche Meinung über meinen geistigen Zustand zu bestreiten suchen.“

„Dazu werden Sie wenig Gelegenheit haben, meine

Titel 1: Die freien Vorträge und Anstalten des höheren Unterrichtes.

Art. 1. Der höhere Unterricht ist frei.

Art. 2. Jeder Franzose, der 25 Jahre alt ist und sich in keinem der im Art. 8 dieses Gesetzes aufgezählten Unglücksfälle befindet, so wie die nach gesetzlicher Vorschrift behufs Erteilung des höheren Unterrichtes gebildeten Vereine sollen frei und nur unter den in den nachstehenden Artikeln ausgeführten Bedingungen höhere Lehrkurse und Lehranstalten eröffnen dürfen. Doch sind für den Unterricht in der Medizin und der Pharmaceutik noch die für die Ausübung der ärztlichen oder pharmaceutischen Praxis nötigen Ausweise erforderlich. Die einzelnen Vorträge, deren Publicität sich nicht auf die regelmäßig eingeschriebenen Zuhörer beschränkt, bleiben den Vorschriften des Vereinsgesetzes unterworfen. Ein Verwaltungsreglement wird die Formen und Fristen der durch vorstehenden Paragraph erforderlichen Matrikeln näher bestimmen.

Art. 3. Der Eröffnung jedes Lehrkurses muß eine von dem Dozenten unterzeichnete Anmeldung vorausgehen. Diese wird Namen, Stand und Wohnort des Unterzeichners, das Local, wo die Vorträge gehalten werden sollen, und den Gegenstand oder die Gegenstände derselben angeben. Sie soll in den Departements, die einen Vorort der Akademie beherbergen, dem Rector, in den anderen Departements dem Inspector der Akademie gegen einen Empfangsschein übergeben werden. Die Eröffnung des Lehrkurses darf frühestens zehn Tage nach Ausstellung des Empfangsscheines stattfinden. Jede Änderung in den in der ursprünglichen Anmeldung enthaltenen Punkten wird zur Kenntnis der bereits bezeichneten Behörden gebracht. Diese Änderungen dürfen dennoch erst fünf Tage nach Ausstellung des Empfangsscheines erfolgen.

Art. 4. Die freien Lehranstalten für höheren Unterricht sollen von mindestens drei Personen verwaltet werden. Die im Art. 3 angeordnete Anmeldung muß von drei angedeuteten Administratoren unterzeichnet sein und ihren Namen, Stand und Wohnort, den Sitz und die Statuten der Anstalt so wie die anderen im Art. 3 erwähnten Angaben enthalten. Wenn einer der Administratoren mit Tod abgeht oder von seinem Amte zurücktritt, soll er binnen sechs Monaten ersetzt und dem Rector oder Inspector der Akademie davon Anzeige gemacht werden. Das Verzeichnis der Professoren und das Programm der Vorlesungen soll alljährlich den eben genannten Behörden mitgetheilt werden. Abgesehen von den eigentlichen Lehrkursen dürfen in den betreffenden Anstalten ohne vorgängige Ermächtigung Specialvorträge gehalten werden. Die übrigen im Art. 3 vorgeschriebenen Formalitäten sind auf die Eröffnung und Verwaltung der freien Lehranstalten anwendbar.

Art. 5. Die höheren Lehranstalten, die nach den im Art. 4 enthaltenen Vorschriften eröffnet worden sind und mindestens so viele mit dem Doctortitel versehene Professoren umfassen als die mit der geringsten Zahl von Lehrstühlen ausgestatteten Staatsfacultäten, dürfen, wenn sie Privaten oder Vereinen gehören, die Benennung: freie Facultäten der schönen Wissenschaften, der Naturwissenschaften, des Rechts, der Medicin &c. annehmen. Die Vereinigung von drei Facultäten berechtigt sie, sich „freie Universitäten“ zu nennen.

Art. 6. Für die Facultäten der schönen Wissenschaften, der Naturwissenschaften und des Rechts müssen die von den Administratoren unterzeichneten Anmeldungen die Erklärung enthalten, daß diese Facultäten über Lehr- und Arbeitsräume für mindestens hundert Studenten,

liebe Nelly. Als der Kaplan lebhaft bei uns war und ich ihn bei seinem Fortgehen bis vor die Thür begleitete, drückte er mir sein Bedauern aus über diese harte Prüfung. Er sprach von dem unnatürlichen Glanz Ihrer Augen, von dem unnatürlich raschen Wechsel von Lebhaftigkeit und Ernst in Ihrem Wesen, und schließlich sagte er, daß er nicht wiederkommen werde. Federmann ist der Ansicht, daß die drei Diener und der große Hund Sie auf Ihren Ausflügen begleiten, um Sie von natürlichen Streichen oder von einem gefährlichen Schritt in einem Unfall von Unzurechnungsfähigkeit abzuhalten. Ich habe jede mögliche Vorsicht angewendet, um Sie in meiner Macht zu haben. Das Haushpersonal ist mir treu ergeben und Ihr Kommen und Gehen hängt ganz von meinem Willen ab.“

„Und was bezwecken Sie durch solche Maßregeln?“

„Dass Sie mir Ihre Hand zum ehelichen Bund reichen.“

Nelly warf ihm einen Blick voll Zorn und Verachtung zu.

„Sie haben mir versprochen, mich nie wieder mit einem solchen Antrage zu belästigen!“ rief sie.

Dieses Versprechen war nur eine List. Ich wollte Zeit gewinnen, und das ist mir gelungen. Sie sind vollständig in meiner Macht. Ihre Diener können Ihnen nicht helfen, denn wenn sie mir lästig werden, lasse ich sie von der Insel schaffen. Die „Verfolgungen“, welche Ihnen in Neapel so unerträglich schienen, daß Sie nach Palermo entflohen, waren nur Spielerei gegen die Maßnahmen, welche ich jetzt treffen werde, wenn Sie sich länger weigern, meine Frau zu werden.“

(Fortsetzung folgt.)

sowie über eine Specialsbibliothek verfügen. Eine naturwissenschaftliche Facultät muß sich überdies über physikalische und chemische Laboratorien, ein physikalisch Cabinet und eine seinen Bedürfnissen entsprechende naturwissenschaftliche Sammlung ausweisen können. Wenn es sich um eine medicinische Facultät oder um eine gemischte Facultät oder Schule für Medicin und Pharmaceutik handelt, so muß die Anmeldung feststellen: daß besagte Schule oder Facultät in einem ihr zu eigen gehörenden oder von der öffentlichen Armenpflege ihr zur Verfügung gestellten Hospital über mindestens 120 Betten verfügt, in welche die medicinische, die chirurgische und die Geburtsklinik sich gewöhnlichtheilen können. Dass sie 1. mit anatomischen Sälen, welche alles enthalten, was für die anatomischen Übungen der Böblinge notwendig ist, 2. mit den für das Studium der Chemie, Physik und Physiologie unerlässlichen Laboratorien, 3. mit Studiensammlungen für die normale und pathologische Anatomie, einem physikalischen Cabinet, einer Sammlung von Arzneistoffen, einer Sammlung chirurgische Instrumente und Apparate verfügen, daß sie einen Garten mit Heilpflanzen und eine Specialbibliothek zur Verfügung der Böblinge stellt. Bei einer Specialschule für Pharmaceutik ist selten der Administratoren derselben die Erklärung erforderlich, daß die Anstalt Laboratorien für Physik, Chemie, Pharmaceutik und Naturgeschichte, die nötigen Sammlungen für den Unterricht in der Pharmaceutik, einen Garten mit Heilpflanzen und eine Specialbibliothek besitze.

Art. 7. Die freien Lehrkurse und Anstalten sind den Bevollmächtigten des Unterrichtsministers stets offen und zugänglich. Die Beaufsichtigung des Unterrichts hat sich einzig und allein damit zu beschäftigen, ob er nicht der Sitlichkeit, der Verfassung und den Gesetzen widerspricht.

Art. 8. Außer Stande, einen Lehrlings zu eröffnen oder dem Amt eines Administrators oder Professors in einer freien Anstalt für den höheren Unterricht vorzustellen, sind 1. die Individuen, welche ihrer bürgerlichen Rechte verlustig sind; 2. diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Rechtlichkeit oder die guten Sitten verurtheilt worden sind; 3. diejenigen, die infolge einer Verurtheilung ganz oder teilweise ihrer bürgerlichen, staatsbürgерlichen und Familierechte, wie das Strafgesetzbuch sie in Nr. 1, 2, 3, 5, 7 und 8 des Art. 42 aufzählt, verhaftet sind; 4. diejenigen, über welche die Unfähigkeit tröst Art. 16 des vorliegenden Gesetzes verhängt ist.

Art. 9. Die Ausländer können unter Beobachtung der in Art. 78 des Gesetzes vom 15. März 1850 vorgeschriebenen Bedingungen zur Eröffnung von Lehrkuren und zur Leitung höherer Lehranstalten zugelassen werden.

Titel 2: Die behufs Erteilung höheren Unterrichts gebildeten Vereine.

Art. 10. Der Art. 291 des Strafgesetzbuches ist nicht anwendbar auf die behufs Gründung und Fortsetzung höherer Lehrkurse oder Lehranstalten nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gebildeten Vereine. Eine Anmeldung wird eingereicht werden müssen, enthaltend die Angabe der Namen, des Berufes und Wohnortes der Gründer und Administratoren der beteiligten Vereine, des Locales, wo sie ihre Zusammenstände halten und der in Aussicht genommenen Statuten. Die Anmeldung ist zu richten: 1. an den Rector oder Inspector der Akademie, welcher sie dem Rector übermittelt wird; 2. im Seine-Departement an den Polizeipräfekten und in den übrigen Departements an den Präfekten; 3. an den Generalprocurator des Appellationsgerichts des Sprengels und an den Staatsanwalt. Die vollständige Liste der Vereinsmitglieder mit Angabe ihres Domicils muss im Sitzungssociale ausliegen und dem Gerichte auf jede Forderung des Generalprocurators mitgetheilt werden.

Art. 11. Die höheren Unterrichtsanstalten oder die Kraft des vorliegenden Gesetzes gegründeten Lehrvereine können auf ihr Verlangen in den Formen des Gesetzes und nach vorgängiger Zustimmung des Oberunterrichtsrathes für gemeinnützige Anstalten erklärt werden. Sind sie einmal anerkannt, so können sie erwerben und lästige Verträge eingehen; sie können ebenfalls unter dem Gesetze vorhergesetzten Bedingungen Schenkungen und Vermächtnisse empfangen. Die Gemeinnützigkeitsklärung kann nur durch ein Gesetz aufgehoben werden.

Art. 12. Im Falle des Erlöschens einer anerkannten höheren Lehranstalt, sei es, daß der Verein eingegangen oder durch Widerrufung der Gemeinnützigkeitsklärung aufgehoben worden ist, gehen die durch Schenkungen zwischen Lebenden und durch lehrläufiges Vermächtnis erworbenen Güter an die Geber und an die Nachkommen der Geber und Erbläffer, wie das Gesetz darüber verfügt, und in Ermangelung von Erben an den Staat zurück. Die durch lästigen Vertrag erworbenen Güter fallen ebenfalls dem Staaate anheim, wenn die Statuten darüber keine Bestimmung enthalten. Dieser Vertrag soll den Bedürfnissen des höheren Unterrichtsrathes durch im Staatstrathen beschlossene und von dem Oberunterrichtsrath genehmigte Erlasse zugewendet werden.

(Schluß folgt.)

Politische Übersicht.

Laibach, 31. Juli.

Im ungarischen Handelsministerium ist man mit der Prüfung des von der cisleithanischen Regierung übersendeten Zolltarifentwurfs beschäftigt. Unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Horn finden zwischen den Fachorganen des Finanz- und Handelsdepartementes diesbezüglich eingehende Berathungen statt, und betreffs einzelner Tarifposten will man noch eine einzuberufende Enquête vernehmen. Gleichwohl hofft die ungarische Regierung, bis 10. August den österreichischen Entwurf detailliert zu beantworten. — Das ungarische Handelsministerium reichte sein Budget dem ungarischen Ministertheat ein. Dieser Voranschlag nimmt — wie „Horn“ meldet — um 40 Prozent für landwirthschaftliche Zwecke mehr an, als in dem heurigen Budget angelegt worden war, aber auch für die Hebung der Haushaltsindustrie wurden 15,000 und für die Ausstellung in Philadelphia gleichfalls 15,000 Gulden präliminiert. Ferner wurden die Kosten für den statthafchen Congress in den Voranschlag eingestellt. Große Ersparungen werden bei dem Telegraphenwesen beabsichtigt, und würde die Bilanz um 350,000 Gulden geringer sein als sie heuer war. Die Telegraphen- und Postdirectionen sollen in ein und dieselbe Stadt verlegt werden. Die beiden entsprechenden Fachsectionen im Ministerium würden vereinigt und die Zahl der Postdirectionen wegen der Coöordination mit den Telegraphendirectionen um zwei (von 8 auf 6) vermindert werden.

Über den Durchgang von spanischen Belagerungsgeschützen über französisches Gebiet schreibt der „Moniteur“: „Frankreich bewahrt seine Neutralität, indem es keiner der beiden einander gegenüberstehenden Parteien seine militärische Mitwirkung leistet; aber da es den König Alfonso anerkannt hat, so verhandelt es mit ihm über Dinge, die beide Länder angehen, und es ist ihm folglich alle unter benachbarten und befreundeten Regierungen üblichen guten Dienste schuldig.“

Offiziell verlautet: Don Carlos habe drei Offiziere mit der Mission bereit, seinen Bruder Don Alfonso um die Übernahme des Oberbefehls in Katalonien zu bitten. Letzterer habe geantwortet, er würde das Commando unter der Bedingung annehmen, daß Saballs abgesetzt werde. Die mit dieser Mission berührten Offiziere haben bei ihrer Rückfahrt der spanischen Gesandtschaft in Brüssel ihre Unterwerfung angezeigt.

Die Einführung der „neuen russischen Städte-Ordnung“, welche der Autonomie großen Spielraum gibt, steht auch nun für die westlichen Provinzen bevor, nemlich für die Gouvernements Wilna, Kowno, Grudno, Witebsk, Mohilew, Kiew, Wolhynien, Podolien. Die „Städte-Ordnung“ gilt nun im ganz Russland, außer den baltischen Provinzen, dem Generalgouvernement Warschau und dem Großherzogthum Finnland, welches letztere überhaupt unter getrennter Verwaltung steht. Für West-Russland sind einige Beschränkungen angenommen, welche dem Missbrauche der Autonomie in dringenden Fällen vorbeugen. Für die baltischen Provinzen steht eine Revision der dortigen Städte-Ordnung, welche einen ganz ständischen und mittelalterlichen Charakter trägt, bevor, doch werden im Hinblick auf die abweichenden localen Eigenthümlichkeiten die betreffenden Arbeiten sich wol noch einige Zeit hinziehen.

Tagesneuigkeiten.

Die österreichische Staats-Gewerbeschule.

III.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß trotz aller Gegenreden vermeintlicher „Praktiker“, ehe ein Decennium verstrichen sein wird, es keine populäre Schulanstalt in Österreich geben wird, als die Gewerbeschule. Dies gilt auch von der Gewerbeschule in Brünn. Denn was der heimischen Industrie vor allem noth thut, das ist ein geschulter Arbeitervorstand. Dieser kann in der Gewerbeschule geschaffen werden, denn die Gewerbeschule hat die Aufgabe, technische Kenntnisse in alle gewerblichen Kreise zu verbreiten, die nicht in der Lage sind, sich solche an der Hochschule zu erwerben.

Jede in Blüte stehende Industrie schließt, vom akademisch gebildeten Techniker bis zum Handarbeiter herab, eine Reihe von Wirkungskreisen ein, die ein ganz verschiedenartiges Verhältnis von technischen Kenntnissen manuellen Geschicklichkeit und praktischer Erfahrung erfordern und jedes Wissen, wenn es der anderen Glieder des Verhältnisses nicht entbehrt, findet eine willkommene, nicht durch pedantische Gesetzesvorschriften und Prüfungen behinderte Aufnahme und angemessene Verwendung.

Es erscheint daher unmöglich, eine Grenze des technischen Wissens zu bezeichnen, die für den in den Dienst der Industrie Eintretenden zu erreichen erforderlich wäre, vielmehr kann innerhalb sehr weit auseinander liegenden Grenzen dem Zwecke gedient werden. Daraus resultiert, daß das gewerbliche Schulsystem das vollkommenste ist, welches es jedem ermöglicht, nach dem Grade seiner Vorbildung und seiner auf den Schulbesuch zu verweisenden Zeit, oder nach dem Grade seiner Einsicht und seiner materiellen Mittel, ein Maximum sach-

licher Bildung zu erwerben. Von diesem Gesichtspunkte aus waren, wie die Erfahrung gezeigt hat, die Maßnahmen der preußischen Regierung, ihre Gewerbeschulen lediglich auf einen einzigen hochgegriffenen Standpunkt zu stellen, unrichtig, und die Regierung hat nicht verhindern können, daß unabhängig von ihr und in keiner Weise gefördert, Schulen entstanden sind und besucht werden, die ihren Standpunkt bezüglich der Vorbildung der Schüler und der Dauer ihres Kurses niedriger messen, — die sogenannten Bangewerkschulen.

Schon als die ersten Gewerbeschulen Deutschlands sich entsprechend den Fortschritten der Technik und der technischen Wissenschaften in polytechnische Schulen verwandelten, da sorgte der preußische Staat sofort für neue Gewerbeschulen, denen die Aufgabe zufiel, theils für den Besuch der polytechnischen Institute vorzubereiten, theils Gewerbetreibende in begrenzter Weise als jene auszubilden.

Immer mehr erweiterten sich die Ziele der polytechnischen Schulen, aus der Schule wurde eine Akademie; gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die Vorbildung einerseits und die Dauer des Schulbesuches andererseits; gleichzeitig und hiervon bedingt vollzog sich eine nach oben gerichtete Aenderung des Charakters der Studierenden in gesellschaftlicher Beziehung und der bis dahin als unumgänglich angesehene Ihsus, der dem Studium vorausgegangenen praktischen Ausbildung in einem einschlägigen Handwerk schwand immer mehr. Der Erweiterung der technischen Hochschule entsprechend und immer engen Anschluß haltend, erweiterte auch allmählig die Staatsgewerbeschule ihr Lehrgebiet und durch Verordnung vom 21. März 1870 wurde sie gesetzlich auf die Höhe gehoben, die sie heute inne hat.

So gibt es in Preußen — und ähnlich in ganz Deutschland — neben dem Großindustriellen und dessen akademisch gebildeten Oberbeamten, einen mittleren Industrie- und einen Gewerbestand von erprobter praktischer Erfahrung und gutem Schul- und technischen Wissen und außerdem noch zwischen ihm und dem Handarbeiter eine aus dem Arbeiterstande hervorgegangene sachliche Kenntnisse besitzende Klasse, die mit diesem Stande in enger Fühlung steht. Deshalb bedarf es in Preußen nur eines mit verhältnismäßig kleinen Geldopfern auszuführenden Entschlusses, der Baugewerkschule den ihr zustehenden Platz im staatlichen Schulsystem einzuräumen, ihr Lehrgebiet dem Zweck entsprechend, zu begrenzen und die Schranken niederzulegen, welche die armen, doch strebsamen Arbeiter von der Schule trennen, um sie in großen Schaaren derselben zuzuführen, damit den Klagen über die Unmöglichkeit der Verbesserung der Arbeiter begegnet werde. Wird dann noch durch allsortliche Fortbildungs- und Abendschulen für ein gleichzeitiges Hinaufschrauben des Bildungsstandes der breiten Massen Sorge getragen, so wird Preußen sich eine industrielle Armee geschaffen haben, die sich mit jeder der Welt messen kann.

— (Giselabahn.) Die commissionelle Probefahrt auf der Giselabahn ist am 30. v. M. bei wundervollem Wetter von Salzburg abgegangen. Teilnehmer daran waren: Se. Durchlaucht der Herr Ministerpräsident Fürst Auersperg, Ihre Exz. die Herren Minister Freiherr v. Lasser und Ritter v. Chlumecky, Statthalter Graf Thurn, die Herren: Hofrat Aitus, Regierungsrath v. Hofmann, Landeshauptmann Gr. Lamberg, Bürgermeister Dr. Harrer und Handelskammer-Präsident Bibl von Salzburg, Generaldirektor v. Reißler, Generaldirektor-Stellvertreter v. Czedil, Hofrat Barychar; Mitglieder des Verwaltungsrates der Kaiserin Elisabeth-Westbahn: v. Boschan, v. Epstein, Neumann, Kausl, Baron Sommaruga, Lenz, Bolze; Verwaltungsräthe der Eisenbahnbau-Gesellschaft: Fritz Müller, v. Grimburg und Hößl, Bauunternehmer Baurath Baron Schwarz, im ganzen vierzig Gäste.

— (Günstiges deutsches Bundesbiscchen.) Die Ehrengaben langen in Stuttgart immer noch in erfreulicher Anzahl ein; sie haben bereits die Zahl von 477 erreicht. Zu bemerken ist die Gabe der Seifenfiedler in Stuttgart, in einer Box liegen auf blauer Seite wohl gebettet 180 Mark. Die Stadtkirche von Stuttgart hat ebenfalls eine blonde Gabe in eleganter Ausstattung gegeben. Vom deutschen Consulate in Constantinopel sind zwei türkische Teppiche eingefendet worden. Die Stadt Leonberg schickte einen Leonberger Hund als Ehrengabe. Über die Frequenz des Festes lassen sich allmäßig einige Anhaltspunkte gewinnen. Aus Österreich allein trafen am Samstag fünf große Extrazüge ein; der eine brachte die wiener Schützen, der zweite sammelte die Schützen von St. Pölten, Linz bis Salzburg ein dritter kam aus der Richtung Reichenhall, Freilassing, Traunstein, Kufstein, Rosenheim, ein vierter brachte die Schützen von Laibach, Villach, Klagenfurt, Leoben und ein fünfter die Schützen aus Graz und Steiermark.

— (Steierischer Gebirgsverein.) Um das Andenken des vor kurzem in Wien verstorbenen Touristen Gustav Jäger zu ehren, hat der österreichische Touristenclub für das Schuhhaus auf dem Stuhleck, welches zum großen Theil Jägers Werk ist, eine Gedenktafel gestiftet, deren Enthüllung am 1. August stattfand. Der steierische Gebirgsverein beteiligte sich gleichfalls an dieser Enthüllungsfeier.

— (Brünner Arbeiterstraße.) Die „Brünner Zeitung“ veröffentlicht eine auf behördlichen Erhebungen beruhende Übersicht der Arbeiteranzahl in den Fabriken Brünns. Demnach beträgt die Gesamtzahl der Arbeiter in 24 Fabriken 1000, so daß mit Hinzurechnung von etwa 300 bis 400 Arbeitern in einigen Fabriken, wo die Erhebungen noch nicht stattgefunden, nahezu

1400 Weber ihre Tätigkeit wieder aufgenommen haben. In sieben Fabriken arbeiten die Weber wieder volzhängig.

— (Zur Kalender-Reform in Egypten.) Der Kalender hat erst unlängst beschlossen, den gregorianischen Kalender auch in Egypten einzuführen, um so die Zeitrechnung der Egypter mit denen der Katholiken und Protestanten in Einklang zu bringen. Nachträglich wird jedoch aus Egypten gemeldet, daß diese neue Zeitrechnung nur für das bürgerliche Leben gelten wird, das religiöse Leben der Mohammedaner aber bleibt davon gänzlich unbeeinflußt und werden diese für ihre religiösen Feste noch fern nach dem Monde rechnen.

Locales.

Schönung der Wälder.

Das „Prager Abendblatt“ findet in den Elementarunfällen, von welchen Böhmen heuer heimgesucht wird, Anlaß, darauf hinzuweisen, daß diese Elementareignisse keineswegs auffälligen Erscheinungen, sondern das Ergebnis von Thatsachen sind, die mit der Art der Bodenbewirthschaftung in engem Zusammenhange stehen. Man mag darüber streiten, ob die fortschreitende Entwaldung der Höhen als die alleinige Ursache der zunehmenden Verwüstungen durch Wollenbrüche und Überschwemmungen zu betrachten sei, Thatsache ist, daß diese Verheerungen von Jahr zu Jahr an Umfang zunehmen, und daß sie sich dort am stärksten fühlen machen, wo die Ausrodung der Wälder den höchsten Grad erreicht hat.

Das genannte Blatt weist nun auf Frankreich hin, wo man ähnliche Beobachtungen macht, jedoch bald zur richtigen Erkenntnis kommt, streng vorläufig erlich, um der weiteren Entwaldung Einhalt zu thun, für die rasche Beepflanzung entwalteter Höhen sorgte, Kanäle und Teiche anlegte und damit zugleich Landwirthschaft, Handel und Industrie förderte, und sagt dann: „In Böhmen sind die Gefahren einer fortschreitenden Entwaldung noch größer, als sie es in Frankreich waren, weil Böhmen ein Binnenland ist, somit eine durchschnittlich geringere Feuchtigkeitsmenge aufweist, als das von zwei Seiten vom Meer umflossene Frankreich. Auch hat in unserem Vaterland seit einer Reihe von Jahren die Austrocknung der Teiche und Seen so überhandgenommen, daß die einst weit und breit berühmte böhmische Teichwirthschaft fast schon zur Mytho geworden ist. Hierzu kam nun noch die Ausrodung der Wälder durch Menschenhand und Verheerung derselben durch den Wollenläfer. Welch Wunder, wenn unter solchen Verhältnissen Gewitter, Hagelschläge, Wollenbrüche und Überschwemmungen von Jahr zu Jahr zunehmen?“

Wol haben in letzter Zeit sowol die Regierung als der Landtag die Sache energisch in die Hand genommen, und von unserem gegenwärtigen Ackerbau-minister, der als Abgeordneter so warm für den ausgiebigsten Schutz der Wälder eintrat, läßt sich gleichfalls eine kräftige Initiative in dieser Richtung erwarten. Aber die Hauptache bleibt denn doch, daß die Gemeinden und die einzelnen Waldbesitzer das nötige Verständnis für die hohe Bedeutung der Wasserfrage in Böhmen an den Tag legen und durch kräftige Unterstützung der behördlichen Organe dafür Sorge tragen, daß die Intentionen der Regierung wie der Landesvertretung so rasch und so vollkommen als möglich erfüllt werden. Schonung der Forste, Beepflanzung der kahlen Berggipfel, Anlegung von Teichen und Wasserbehältern, endlich Regulierung der kleineren Flüsse, das sind die Mittel, durch welche unser Vaterland, soweit eben menschliche Kraft in dieser Richtung etwas zu thun vermag, vor Calamitäten, wie sie die letzten Jahre gebracht, bewahrt werden kann.“

Halten wir Umschau in unserem Heimlande Krain, rufen wir den neuesten Jahresbericht des kroatischen Landesforstinspectors Herrn Salzer in unser Gedächtnis zurück, und wir werden uns der traurigen Thatsache nicht verschließen können, daß auch der Waldbestand im Lande Krain Tag für Tag schwindet; daß unrationelle, systemlose, unverantwortliche Holzrauwirthschaft, namentlich in den bäuerlichen, Gemeinde- und gemeinschaftlichen Wäldern geübt wird, welche den rücksichtlosen Elementen die Thore öffnet, gegen starke Regengüsse und Wollenbrüche keinen Schutz mehr bietet, unersetzbare Schäden herbeigeführt und der gegenwärtigen wie der nochkommenden Bevölkerung den nothwendigen Holzbezug gänzlich verkümmert.

Wünschen wir, daß die Warnung des „Prager Abendblattes“ auch im Lande Krain beherzigt werde!

— (Grundsteuer-Regulierung.) Die Bezirks-Schätzungscommission in Rudolfswerth hat die Probe-Einschätzungen am 28. Juli 1. J. beendigt und wird in der auf den 4. August 1. J. anberaumten Plenarsitzung die Bildung der Einschätzungsgruppen, dann die Wahl der Einschätzungsdeputationen vornehmen. — Am 16. August 1. J. und die darauf folgenden Tage wird im Grund des § 10 des Einschätzungsanleitung die gemeinschaftliche Begehung der Grenzgemeinden des tolmainer und krautbürger Schätzungsbezirkes durch die betreffenden Einschätzungsdeputationen und Bezirks-Schätzungsreferenten beaufsichtigt. — Bei diesen Begehungen werden als Delegierte der Grundsteuer-Landescommission für Krain die Mitglieder Herren

Dr. Carl Nachod und Dr. Josef Pollnau, sowie der Landesinspector Josef Podreka intervenieren.

(Personalauschrift.) Herr Michael Becker, Gymnasiallehrer in Binkovce, wurde zum wirklichen Lehrer am Staatreal- und Obergymnasium in Rudolfswerth ernannt.

(Pfahlbauten fanden im laibacher Morast.) Mehr als 200 Personen aus allen Gesellschaftskreisen Laibachs fanden sich gestern im landschaftlichen Redoutensaal ein, um den höchst interessanten Vortrag des hiesigen Musealcaustos Herrn Deschmann über die Pfahlbautenfunde im laibacher Morast anzuhören und die bisher gesammelten Funde aus der Steinzeit zu besichtigen. Die Neugierde des Publicums wurde im hohen Grade befriedigt. Herr Deschmann entwickelte die Geschichte der Pfahlbauten und forderte die Gesellschaft auf, diese wissenschaftlichen Arbeiten am Morast mit größter Theilnahme verfolgen und unterstützen zu wollen.

(Professor Hoffmanns Vorlesungen) über Egypten und die Odysee erfreuten sich an den abgelaufenen beiden Abenden nicht jenes frequenten Besuches, welchen dieselben verdienten. Jedenfalls litt der Besuch dieser Reisen in Bildern durch Abwesenheit der auf Ferien befindlichen studierenden Jugend.

(Die Sängergesellschaft Mitteregger) wird heute im Garten der Casino-Restaurierung ihre Zelte aufschlagen und eine Reihe von Vergnügungsabenden arrangieren. Die Gesellschaft Mitteregger hat sich seit jener Zeit, als wir sie hier gehört, wesentlich verstärkt; sie zählt vorzügliche neue Kräfte und unterscheidet sich von den herumziehenden sogenannten Volksängern, deren Weisen hier auf unempfänglichen Boden fallen, wesentlich durch Ausführung eines feineren Programmes, welches Piecen aus den neuesten Opern und Operetten, Scenen voll Witz und Humor bringt. Die Gesellschaft Mitteregger unterhielt die grazer Gesellschaft durch Verlauf einiger Monate bestens; es wird derselben ohne Zweifel gelingen, auch unsere Gesellschaftskreise bestens zu amüsieren.

(Aus dem Vereinsleben.) Das Präsidium des Postmeistervereines für Kain, Küstenland und Dalmatien beschäftigt sich mit der Vereinigung der in Kain derzeit bestehenden 11 Filialen zu einer geringeren Anzahl derselben. Die kainer Filialen zählen u. zw. Radmannsdorf 11, Gottschee 10, Pittai 6, Adelsberg 6, Kainburg 5, Stein 5, Loitsch 3, Rudolfswerth 2, Laibach 2, Gursfeld 1 und Tscherneml 1 Mitglieder. Die Filialvorstände haben ihre Vorschläge inbetreff der wünschenswerthen zweckmäßigen Vereinigung der Filialen bis 10. d. an das Vereinspräsidium in Weihenfels gelangen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist wird bei Mangel von Vorschlägen die projektierte neue Eintheilung der Filialen vonseiten des Vereinspräsidiums vorgenommen werden.

(Das Concert Stödl), welches gestern in den hiesigen Casino-Restaurationslocalitäten stattfinden sollte, wird auf günstigere Zeit vertagt.

(Fleischtarif pro August.) Das Pfund Rindfleisch bester Qualität von Mastlochern kostet 27 kr., mittlere Sorte 23 kr., geringste Sorte 19 kr.; von Kühen und Zugochsen kostet die drei Sorten Fleisch 24, 20 und resp. 16 kr.

(Die städtische Volksschule in Kainburg) zählte im abgelaufenen Schuljahr 7 Lehrkräfte, 189 Schüler und 157 Schülertinnen. Die Schulbibliothek besteht aus 148 Werken mit 230 Bänden. Der Jahresbericht nennt als Wohlthäter dieser Schule die Herren Valentin Bleweis aus Wien, Handelsmann Franz Dolenc, Professor A. v. Wouermans und L. L. Landesforskinspector Salzer.

(Das Schadenfuerer), welches am 30. v. M. abends in der Getreideharpfe des Andreas Kosanc in Zeje (Kozarje) aus kam, verzehrte drei Fenster Weizen und zwei Fenster Korn im Werthe von 250 fl. Sicherem Vernehmen nach rachte der Vater des Beschädigten beim Verführen der Frucht von der Harpe zur Dreschteme Tabak, wodurch der Brand der Fruchtharpe entstand.

(Einbruchsdiebstahl.) Am 21. v. M. wurde bei Franz Jenko in Dorence, Bezirk Umgebung Laibach, durch unbekannte Thäter eingebrochen und wurden aus versperrter unter dem Dachboden befindlichen Truhe Effecten im Werthe von 45 fl. 50 kr. entwendet.

(Elementarschäden.) Am 17. d. entzündete sich über die Ried Stadtberg und Omajna in der Steuergemeinde Gursfeld und über die Weingärten in den Steuergemeinden Gimpel, Savenstein und Berh, Bezirk Gursfeld, ein starkes Gewitter, welches die Ernteaussichten theilweise zur Hälfte, theilweise gänzlich verunstete.

Börsenbericht. Wien, 30. Juli. Die Stimmung war nicht schlecht, doch erging sich die Börse mehr in Combinationen als in Geschäften. Der Verkehr in Anlagewerthen war mit-

Geld Ware
Mai-) Rente 70.75 70.85
Februar-) Rente 70.75 70.85
Jänner-) Silberrente 74.15 74.25
April-) Silberrente 74.15 74.25
Lose, 1839 273- 275-
" 1854 105- 105.50
" 1860 112- 112.40
" 1860 zu 100 fl. 118- 118.50
" 1864 135.75 136-
Domänen-Pfandbriefe 130- 130.50
Prämienanleihen der Stadt Wien 104.50 105-
Böhmen | Grund- | 100- 101-
Gesetze | ent- | 87- 87.50
Siebenbürgen | lastung | 81- 81.50
Ungarn 82.40 82.60
Donau-Regulierungs-Lose 102.90 103.10
Ung. Eisenbahn-Anl. 101.90 102.10
Ung. Prämien-Anl. 82- 82.50
Wiener Communal-Anlehen 91.75 92-

Actionen von Banken.

Geld Ware
Anglo-Bank 107- 107.25
Bankverein 99- 100-
Bodencreditanstalt - - -

— (Aus den Sommerfrischen.) Weihenfels und Kronau sind wegen ihrer reizenden, wildromantischen und geheimnisvollen Lage, wegen der dortigen prachtvollen Umgebung, zahlreichen Spaziergängen und herrlichen Aussichtspunkte heuer frequent besucht, namentlich Triest und Laibach stellten ein ansehnliches Contingent von Gästen. Am 29. v. M. unternahmen Dr. Tomaro samt Gemalin, Paolo Croato samt Gemalin, Giovanni Hochwind aus Triest und Canonicus Tomaro aus Pirano unter Führung der Herren Pfarrer Vole und Werksverwalter Jenko aus Weihenfels einen Ausflug zu den weihenfelschen Seen und besiegten sofort den Mangart. Die Aussicht war herrlich; ein Theil der Gesellschaft lehrte über die Seen nach Weihenfels zurück, während der andere den Rückweg über den Prebil und Raibl einschlug. Die triester Gäste äußern sich über die gute, reine und billige Unterhaltung in Weihenfels sehr befriedigt.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Umgebung am 24. August 1874 das dem Fürsten Schönburg gehörige, im Baue begriffene Forsthaus, den Ziegelofen, die Ziegelbrenner-, Steinbrecher- und Maurerbaracke bis auf den Grund zerstört, das Wasserreservoir mit Schutt ausgefüllt und mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten vollbracht und sich dadurch obgenannten Verbrechens schuldig gemacht haben.

(Aus dem Gerichtssale.) Beim hiesigen L. L. Landesgerichte begann heute die Hauptverhandlung wider Anton Saje und 73 Genossen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Wir haben seinerzeit mitgetheilt, daß die Ansassen aus Grafenbrunn und Um